



Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Stellungnahme der DGRI e.V. zum Entwurf für ein De-Mail-Gesetz

I. Einleitung

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften – DE-Mail-Gesetz“ unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) greift das Gesetzgebungsvorhaben zur „Regelung von Bürgerportalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drucks. 16/12598) wieder auf, das der Diskontinuität zum Opfer gefallen war. Da die Einführung des Gesetzes im Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 ausdrücklich vereinbart wurde, ist damit zu rechnen, dass das Gesetzgebungsvorhaben zügig vorangetrieben wird. Nach Aussagen des BMI bestehen auch Überlegungen auf EU-Ebene, einen solchen Dienst einzurichten, sodass man durch ein eigenes Gesetz die künftige Gestaltung „vorspuren“ will.

Der Entwurf des De-Mail-Gesetzes basiert zwar auf dem Bürgerportal-Gesetz, weicht aber in einer Reihe wichtiger Punkte hiervon ab, die sich im Zuge der vorangegangenen Beratungen und der Pilotphase im Raum Ludwigshafen als unpraktikabel, nicht vermittelbar oder rechtlich bedenklich heraus gestellt hatten.

Das De-Mail-Gesetz will einen Rechtsrahmen schaffen zur Einführung vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste im Internet. Es soll ein sicherer Geschäftsverkehr per E-Mail zwischen Unternehmen, Bürgern und der Verwaltung eingerichtet werden, der den Teilnehmern ermöglicht, rechtsverbindliche und vertrauliche E-Mails auszutauschen. Dies soll erreicht werden durch:

- die Identifizierung des De-Mail-Kontoinhabers beim Einrichten des Accounts, sowie die Möglichkeit, die Identität eines De-Mail-Kontoinhabers bei berechtigtem Interesse vom jeweiligen Diensteanbieter abzufragen; die Diensteanbieter ihrerseits müssen sich akkreditieren lassen,
- die Vergabe der E-Mail-Adressen nach einem einheitlichen Muster, das den Beteiligten auf den ersten Blick anzeigt, dass er mit einem Teilnehmer des DE-Mail-Dienstes kommuniziert
- die Möglichkeit des Absenders, Sende-, Empfangs- und Abholbestätigungen für verschickte De-Mails anzufordern,
- die Möglichkeit für Gerichte und Verwaltungen, De-Mail ebenfalls für die Kommunikation – einschließlich förmlicher Zustellungen – zu nutzen.

Der Entwurf des Gesetzes hat von Unternehmensseite überwiegend Zustimmung, von juristischer Seite teils Kritik teils Zustimmung erfahren. Es bleibt abzuwarten, welche der Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Konzepts der DE-Mail führen.

II. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften – De-Mail-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken wir für die der *Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) e.V.* eingeräumte Möglichkeit, an der Anhörung der Verbände teilzunehmen und Stellung zu nehmen zum geplanten Gesetzgebungsvorhaben.

Die *DGRI* ist eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung, die sich mit Fragen im Bereich der Schnittstelle zwischen Informatik- und EDV-Recht einerseits sowie Recht und Wirtschaft andererseits befasst. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehre, Forschung, Gesetzgebung und Praxis in allen Fragen der Informationstechnik.

Die *DGRI* begrüßt daher ausdrücklich die Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens, einen Rechtsrahmen für eine sichere und die Beteiligten identifizierende elektronische Kommunikation bereitzustellen. Wenn das Gesetz dieses Ziel erfüllt, dürfte eine Nutzung von E-Mail-Diensten auch in Bereichen möglich werden, in denen sie bisher nicht – oder kaum – eingesetzt wurden oder werden konnten. Damit würde ein Rechtsrahmen geschaffen, der dem wachsenden Bedürfnis der Bürger nach Kommunikation über elektronische Medien in allen Lebensbereichen entgegenkommt.

An diesen Zielen ist der Gesetzentwurf zugleich zu messen. Wie das – in der Praxis weitgehend gescheiterte – Gesetz über die elektronische Signatur zeigt, wird die Akzeptanz der De-Mail-Dienste in der breiten Bevölkerung (und damit der Erfolg des Gesetzes) davon abhängen, dass die Regelungen einerseits für den Nutzer so geringe technische Hürden wie möglich aufbauen, um den Nutzer nicht von einem Einsatz der De-Mail-Dienste abzuschrecken. Zum anderen müssen aus Sicht des Nutzers die mit dem Einsatz von De-Mail verbundenen Vorteile die ihm drohenden Risiken und Gefahren so deutlich überwiegen, dass der Nutzer bereit ist, neben den von ihm ansonsten genutzten elektronischen Kommunikationsmitteln und E-Mail-Diensten auch den zusätzlichen De-Mail-Dienst einzusetzen. Gelingt es nicht, in der breiten Bevölkerung schon von Anfang an eine positive Grundstimmung für den De-Mail-Dienst hervorzurufen, wird die Akzeptanz auch in Zukunft gering bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung regt die *DGRI* folgende Ergänzungen zum Gesetzentwurf an:

1. Zur Struktur des Gesetzes allgemein

Das Gesetz regelt wesentliche Grundbedingungen des geplanten De-Mail-Dienstes im Gesetz selbst. Eine Verord-

Stellungnahme der DGRI e.V. zum Entwurf für ein De-Mail-Gesetz

nungsermächtigung ist lediglich in § 24 Abs. 2 des Entwurfes für das Festsetzen von Gebührentatbeständen vorgesehen. Für das Ausarbeiten der technischen Einzelheiten des De-Mail-Dienstes (insbesondere der sicherheitsrelevanten Aspekte) ist in § 22 die Einrichtung eines Ausschusses unter Federführung des BSI (*Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik*) vorgesehen. Diesem sollen neben BSI die „akkreditierten Diensteanbieter“ und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz angehören.

Die DGRI begrüßt, dass die Verordnungsermächtigung sich nicht auf materielle Bereiche der Regelungsmaterie bezieht. Damit werden wesentliche Teile der Regelungsmaterie im parlamentarischen Prozess transparent diskutiert. Dies wird beim Nutzer Vertrauen in die Integrität und Ausgewogenheit des De-Mail-Dienstes schaffen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Vertrauen der Nutzer in den De-Mail-Dienst wesentlich von der Transparenz der technischen Voraussetzungen bestimmt werden wird, die bisher in der Öffentlichkeit nicht zugänglicher Art und Weise im De-Mail-Ausschuss „Standardisierung“ abgestimmt und beschlossen werden. Gerade weil der normale Nutzer die Einzelheiten solcher technischen Regelungen nicht durchschaut, neigt er dazu, sich auf die Aussagen von Multiplikatoren zu verlassen, die mit den technischen Einzelheiten vertraut sind. Sind diese Multiplikatoren nicht im Ausschuss repräsentiert, werden sie seinen Vorschlägen kritisch gegenüber stehen.

Dazu kommt, dass die Arbeit von Standardisierungsgremien immer auch kartellrechtlich relevant ist. Es erscheint daher bedenklich, neben dem BSI (und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz) lediglich akkreditierte Diensteanbieter in die Standardisierung einzubinden, da letztere notwendigerweise ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Die DGRI empfiehlt, erneut zu prüfen, inwieweit das Festlegen der technischen Standards nicht transparenter und unter größerer Beteiligung aller Interessenvertreter gestaltet werden kann.

2. Zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass nur bei einer sogenannten „sicheren Anmeldung“ bestimmte De-Mail-Dienste zur Verfügung stehen. Die technischen Vorgaben für eine sichere Anmeldung sind nur allgemein beschrieben, unter anderem dadurch, dass die im Rahmen der Anmeldung verwendeten Geheimnisse „geheim und einmalig“ bleiben müssen. Die „Einmaligkeit des Geheimnisses“ würde – in Anlehnung an bestehende Verifizierungssysteme – von der Praxis wohl durch Vergabe von Zugangscodes, welche nur je einmal benutzt werden können („TAN-Nummern“), umgesetzt werden. Die Verwendung von TAN-Blöcken für jeden einzelnen Zugang zum eigenen E-Mail-Account dürfte den Zugriff außergewöhnlich schwerfällig gestalten, sodass damit zu rechnen ist, dass Nutzer ihren Account nur selten abfragen. Das wiederum gefährdet die Zielsetzungen des De-Mail-Gesetzes.

Die DGRI empfiehlt, noch einmal zu prüfen, ob die Ergebnisse der bisherigen Pilotphase diese Befürchtung rechtfertigen und ob es ähnlich sichere Varianten für den Zugang zum De-Mail-Dienst gibt, die größere Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleisten.

3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der lokale Teil einer De-Mail-Adresse bei natürlichen Personen deren Nachnamen und nur auf Verlangen des Nutzers den/die Vornamen oder einen Teil davon enthalten muss. Jedenfalls bei gebräuchlichen Namen („Hans Müller“) wird die Identifikation allein anhand dieser Angaben nicht möglich sein. Andererseits sieht das Gesetz als Default-Lösung gerade nicht vor, dass weitere identifizierende Angaben – wie z. B. die Adresse im Falle von Allerweltsnamen – in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnisdienst veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Dazu kommt, dass der Diensteanbieter zur Auskunft über die Identität des Nutzers nur im Falle „pseudonymer Nutzer“ (im Sinne von § 5 Abs. 2) verpflichtet ist (vgl. § 16 Abs. 1). Das Gesetz zielt aber darauf ab, dass ein De-Mail-Dienst genau einer Person zugeordnet ist (§ 3 Abs. 1 des Entwurfes); zugleich soll die sichere Identifizierung mehr Sicherheit im Rechtsverkehr schaffen. Wenn es jedoch für den Teilnehmer am De-Mail-Dienst keine Möglichkeit gibt, für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Identität des Geschäftspartners zu verifizieren, verfehlt das Gesetz seine Zielsetzung.

Die DGRI empfiehlt, in § 16 Abs. 1 zumindest einen Auskunftsanspruch für alle Nutzer zu eröffnen. § 16 Abs. 1 lautet dann

„(1) Ein akkreditierter Diensteanbieter erteilt Dritten Auskünfte über Namen und Anschrift eines Nutzers, wenn (...)“

4. Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs

Der Gesetzentwurf lässt offen, ob im Domänenteil der De-Mail-Adresse eine für alle De-Mail-Adressen einheitliche Kennzeichnung (z.B. „@de-mail.de“) enthalten sein kann oder muss. Der Entwurf lässt auch offen, ob es dem Provider zusätzlich gestattet sein darf, weitere Kennzeichnungen im Domänenteil einzufügen (z.B. seine eigene Firmierung „@bahn.telekom.de-mail.de“).

Der De-Mail-Dienst wird auf bundeseinheitlicher Grundlage eingerichtet. Ziel ist, einen einer Person eindeutig zugeordneten Dienst zu schaffen, dem Kommunikationspartner auf den ersten Blick ansehen können, dass es sich um einen Dienst nach dem De-Mail-Gesetz handelt. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn jedermann der Adresse sofort ansehen kann, dass es sich um eine besondere Adresse nach diesem Gesetz handelt. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass die Adresse eine einheitliche Kennzeichnung (z.B. „@de-mail.de“) enthält. Gerade im unternehmerischen Bereich ist dies nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil im Fall von Fusionen oder Unternehmensübernahmen der Übernehmer nur so erkennen kann, bei welchen der E-Mail-Adressen des Zielunternehmens er mit den besonderen Konsequenzen des De-Mail-Gesetzes rechnen und deren Überleitung / Löschung er daher gesondert bewirken muss.

Da die De-Mail der dauerhaften Identifikation einer Person dienen soll, muss sie portierbar sein, der Nutzer muss die Adresse also auch beim Wechsel des Diensteanbieters in identischer Form behalten können. Zusätze, welche auf den jeweiligen Diensteanbieter hinweisen, verbieten sich daher.

In der bisherigen Fassung des Entwurfes scheint ausschließlich für juristische Personen vorgesehen zu sein, im Domänenteil eine für alle De-Mail-Adressen einheit-

Stellungnahme der DGRI e.V. zum Entwurf für ein De-Mail-Gesetz

liche Kennzeichnung vorzusehen. Jedoch bestehen die obigen Bedenken gleichermaßen für die De-Mail-Adressen von natürlichen wie juristischen Personen. Insbesondere wäre nicht erklärbar, warum die Portierung von De-Mail-Adressen natürlicher Personen dadurch erschwert werden dürfte, dass deren Domänenteil auch Angaben über den Diensteanbieter enthalten darf.

Die DGRI empfiehlt daher, § 5 Abs. 1 zu fassen wie folgt:

„(1) Der akkreditierte Diensteanbieter (...), welche ausschließlich enthalten darf:

1. (...)
2. (...)

Im Domänenteil der De-Mail-Adresse muß außerdem eine für alle De-Mail-Adressen einheitliche Kennzeichnung enthalten sein.“

5. Zu § 5 Abs. 6 des Entwurfs

§ 5 Abs. 6 verpflichtet den Diensteanbieter, elektronische Nachrichten förmlich zuzustellen. Der Vorteil dieser Lösung ist, auch im Verwaltungs- und Justizbereich dem elektronischen Rechtsverkehr mehr Raum einzuräumen. Anders als sonstige besondere Dienste wird hier dem Nutzer aber keine Möglichkeit zum „Opt-out“ eingeräumt, vielmehr knüpft sich diese Konsequenz schlicht an die Einrichtung eines De-Mail-Kontos. Denn nach Art. 3 Nr. 2 (b) des Gesetzes kann ein Dokument schon dann öffentlich zugestellt werden, wenn „der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet“ – also ein De-Mail-Konto eröffnet. Aus Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes wird dies noch deutlicher – gegen Abholbestätigung kann grundsätzlich zugestellt werden, sobald ein Nutzer einmal ein De-Mail-Konto eröffnet hat.

Es ist abzusehen, dass diese Vorschrift für Nutzer eine ganz erhebliche Hemmschwelle sein wird, ein De-Mail-Konto zu eröffnen; sollte die öffentliche Diskussion diesen Aspekt in den Vordergrund stellen, dürften dem Gesetz nur wenig Erfolgchancen einzuräumen sein – neben der ungewollten Bevorzugung ausländischer Diensteanbieter (vgl. unten 11.)

Die DGRI empfiehlt daher, den Nutzern ein Opt-out aus dem Bereich „öffentlicher Zustellungen“ einzuräumen, damit sich die Nutzer zunächst an den Dienst gewöhnen können. Da eine generelle Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf elektronische Zustellungen sowieso nicht möglich ist, da das Einrichten eines De-Mail-Kontos freiwillig ist, ist durch ein Opt-out auch nichts verloren. § 5 Abs. 6 wäre dann eingangs zu fassen wie folgt:

„(6) Soweit der Nutzer dies gestattet, ist der akkreditierte (...)“

6. Zu § 5 Abs. 9 des Entwurfs

§ 5 Abs. 9 regelt die sogenannte „Abholbestätigung“. Das Ausstellen einer Abholbestätigung kann nur von einer öffentlichen Stelle verlangt werden, die zu förmlichen Zustellungen berechtigt ist. Damit versucht das Gesetz, die Empfangsbestätigung auf die Eigenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs anzupassen. Tatsächlich ist der Begriff der „Abholbestätigung jedoch irreführend – sie bestätigt nämlich nicht, dass der Empfänger die E-Mail vom Server des Diensteanbieters herunter geladen hat (und erst recht nicht, dass er sie tatsächlich erhalten oder zur Kenntnis genommen hat). Ausreichend

ist, dass die Nachricht in das Postfach des Empfängers beim Diensteanbieter eingelegt und der Empfänger sich später beim Diensteanbieter in sicherer Form angemeldet hat. Eigentlich handelt es sich also um eine „Ammel-debestätigung“. Jedenfalls die zivilprozessuale Empfangsbestätigung setzt jedoch den tatsächlichen Erhalt des Schriftstückes voraus, nicht lediglich das Einlegen in den Briefkasten. Technisch ist es kein Problem, die Bestätigung daran zu knüpfen, dass der Empfänger sich (i) sicher im Sinne von § 4 angemeldet und (ii) die Nachricht vollständig (also nicht lediglich den sog. „Header“, was z.B. bei IMAP möglich ist) auf seinen Client herunter geladen hat. Dies kommt der Situation der bisherigen Empfangsbestätigung erheblich näher und vermeidet in der Praxis vorhersehbare Einwände der Art, dass der Empfänger sich zwar angemeldet hat, dann aber die Verbindung zusammenbrach, sodass er die De-Mail nicht mehr herunter laden konnte.

Unklar ist, warum die Möglichkeit der „Abholbestätigung“ nur bestimmten öffentlichen Stellen vorbehalten bleiben soll. Im privaten Rechtsverkehr besteht – analog zum bekannten Einschreiben/Rückschein – häufig ebenfalls das Bedürfnis, den Zugang einer Erklärung beweisicher festzustellen. Da das Gesetz nach seiner Zielrichtung primär den privaten Rechtsverkehr rechtssicher gestalten soll, sollte die Abholbestätigung allen Teilnehmern offen stehen.

Die DGRI empfiehlt, § 5 Abs. 9, Sätze 1 und 2 anzupassen wie folgt:

„(9) Auf Antrag des Senders stellt der akkreditierte Diensteanbieter des Senders eine Abholbestätigung aus. Aus der Abholbestätigung ergibt sich, dass die Nachricht in das Postfach des Empfängers bei dessen Diensteanbieter eingelegt wurde, sich der Empfänger danach an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4 angemeldet und die Nachricht vollständig auf seinen lokalen Client herunter geladen hat.“

7. Zu § 5 Abs. 11 des Entwurfs

§ 5 Abs. 11 sieht vor, dass eine natürliche Personen – z.B. für den Fall einer Abwesenheit – eine ihm vertrauenswürdige Person mit einem De-Mail-Account als Vertreter einsetzen kann, an die dann Kopien der für den Nutzer eingehenden Daten weiter geleitet werden. Diese Regelung ist aus Sicht der Nutzer nur zu begrüßen.

Für die Akzeptanz des De-Mail-Dienstes – bei dem das unbemerkte Einlegen von Post ja erhebliche rechtliche Konsequenzen haben kann – wäre es für die Nutzer darüber hinaus wünschenswert, wenn eine Weiterleitung nicht nur an andere De-Mail-Konten verlangt werden kann, sondern auch eine Benachrichtigung über Posteingänge z.B. über SMS oder eine Kopie in den „regulären“ Mail-Account des Nutzers. Hier darauf zu vertrauen, dass solche Mehrwertdienste von den Diensteanbietern künftig auch freiwillig angeboten werden, verkennt, dass der Erfolg des Gesetzes damit steht und fällt, dass es von den Nutzern bei Einführung positiv wahrgenommen wird. Etwaige Sorgen des Nutzers, er könne zu spät von wichtigen De-Mails erfahren, könnten durch eine Erweiterung der Regelung in Abs. 11 leicht zerstreut werden.

Die DGRI empfiehlt, § 5 Abs. 11 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„(11) Auf Antrag (...) vom Nutzer angegebene De-Mail-Adresse oder sonstige E-Mail-Adresse (Weiterleitungsadresse) (...) weitergeleitet und/oder er über

Stellungnahme der DGRI e.V. zum Entwurf für ein De-Mail-Gesetz

den Eingang von Nachrichten per SMS informiert wird, ohne (...) angemeldet sein muss.“

8. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs

Die Vorschrift verpflichtet den Diensteanbieter, De-Mail-Adressen und/oder Identitätsdaten in bestimmten enumerierten Fällen zu löschen. So besteht eine Pflicht zur Löschung zwar, wenn die Daten aufgrund (ursprünglich) falscher Daten ausgestellt wurden, nicht aber, wenn die Daten später falsch werden (z.B. Namensänderung, Adressänderung, Erlöschen einer Firma durch Fusion, Umbenennung etc.). In solchen Fällen besteht ein ebenso dringender Bedarf nach Berichtigung der Daten – nicht zuletzt, da ansonsten das Risiko besteht, dass der Nutzer mit Hilfe veralteter Daten den nach § 6 vorgesehenen Identitätsbestätigungsdienst missbraucht.

Die DGRI empfiehlt, § 7 Abs. 2 Satz 1 zu ergänzen wie folgt:

„(2) (...) die Daten aufgrund falscher Angaben ausgestellt wurden oder Daten nachträglich unrichtig geworden sind, der Diensteanbieter (...)“

9. Zu § 14 des Entwurfs

§ 14 verpflichtet den Diensteanbieter, bei Gestaltung und Betrieb der De-Mail-Dienste die Belange des Jugendschutzes, des Verbraucherschutzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten. Ausweislich der Entwurfsbegründung handelt es sich hierbei primär um einen Programmsatz. Es ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb eines E-Mail-Dienstes unter die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) fällt, insbesondere unter die Haftungsprivilegierung der § 7 Abs. 2, § 8 TMG, die ihrerseits auf EG-Sekundärrecht beruhen. In der jetzigen Form ist § 14 einerseits als Programmsatz überflüssig, andererseits ist unklar, ob hierdurch eine

über die Bestimmungen des TMG hinausgehende Haftung des Diensteanbieters geschaffen werden soll.

Die DGRI empfiehlt, § 14 ersatzlos zu streichen.

10. Zu § 15 des Entwurfs

§ 15 verpflichtet den Diensteanbieter, personenbezogene Daten nur zur Bereitstellung und Durchführung der De-Mail-Dienste zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine zusätzliche Regelung wirft daher die Frage auf, ob ein weiterer Regelungsgehalt bezweckt war oder nicht.

Die DGRI empfiehlt daher, § 15 ersatzlos zu streichen.

11. Zu § 19 des Entwurfs

§ 19 regelt die Gleichstellung inländischer Diensteanbieter mit Diensteanbietern aus dem EWR-Ausland, soweit diese gleichwertige Voraussetzungen erfüllen – mit Ausnahme der Möglichkeit, hoheitliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere öffentliche Zustellungen nach § 5 Abs. 6 zu bewirken.

Die DGRI teilt die rechtlichen Bedenken des Entwurfs, ausländische Diensteanbieter mit hoheitlichen Funktionen zu betrauen, wie z.B. förmlichen Zustellungen. Da das Risiko öffentlicher Zustellungen für die Akzeptanz bei den Nutzern einen hohen Stellenwert haben wird, ist allerdings damit zu rechnen, dass Nutzer, die die Vorteile des De-Mail-Kontos nutzen wollen, ohne sich dem Risiko förmlicher Zustellungen auszusetzen, einen ausländischen Diensteanbieter wählen werden. Diese sicherlich nicht beabsichtigte Bevorzugung ausländischer Diensteanbieter lässt sich durch die oben unter 5. vorgeschlagene Wahlmöglichkeit des Nutzers allerdings leicht ausgleichen.

Dr. Anselm Brandi-Dohrn
1. Vorsitzender
DGRI e.V.

Prof. Dr. Rupert Vogel
Geschäftsführer
DGRI e.V.